

erledigt sich die mit nicht unerheblichem Arbeits- und Portoaufwand verknüpfte Einsendung solcher Beträge an die Justizministerialkasse.

Das zeitherige Verfahren, wonach der Aufwand für den Ankauf von Marken zum Urkundenstempel unter den Ausgaben (1894/95 bei Titel 32) und die dafür von Beteiligten mit den Gerichtskosten wieder eingehobenen Beträge unter den Einnahmen (bei Titel 1) mit eingestellt werden, obwohl die Einnahmen aus dem Urkundenstempel bereits bei Titel 4 von Kapitel 20 voll eingestellt sind, hat zur Folge, daß die gesammten jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates um eine nicht unbedeutliche Summe höher erscheinen, als sie es in Wirklichkeit sind. Um dieser Abweichung zu begegnen, soll auf Anregung des Finanzministeriums künftig der Aufwand für den Ankauf der Marken zum Urkundenstempel bei Kapitel 40 Titel 1 von der Einnahme abgezogen werden, mithin bei Kapitel 40 nicht weiter in Ausgabe erscheinen. Die zeither bei Kapitel 40 in den Etat eingestellten Einnahmen und Ausgaben mindern sich demzufolge je um etwa eine Million Mark jährlich.

Titel 2

soll die sämtlichen einen verhältnismäßig geringen Betrag ausmachenden nebensächlichen Einnahmen umfassen, die gegenwärtig auf die Titel 2 bis 7 vertheilt sind. Damit wird zugleich die unzweckmäßige Spaltung der aus den justizfiskalischen Grundstücken gewonnenen Einnahmen (Titel 5: Miethzinsen, Titel 6: sonstige Nutzungen) beseitigt.

In Titel 3 bis 7

sind die zeither in Titel 8 bis 17 eingestellten Besoldungen aufgeführt, die verschiedenen Gattungen von Beamten jedoch in etwas anderer Weise auf die einzelnen Titel vertheilt. In der Gegenstandsspalte und in den Geldspalten ist — abgesehen von der Herabsetzung der Differenzbeträge bei den Besoldungen der selbständigen Richter (Titel 3) und von den mehrbeantragten Stellen für 5 Staatsanwälte (Titel 3) sowie für eine Aufseherin (Titel 7) — an den zeitherigen Einstellungen nichts geändert.

Titel 8

tritt an Stelle des zeitherigen Titels 19.

Titel 9

umfaßt die zeitherigen Titel 20 und 21, die vereinigt worden sind, weil sie beiderseits Aushülfendienste zum Gegenstande haben.

Titel 10

sind die zeitherigen Titel 24 und 25, die wegen der inneren Gleichartigkeit der Leistungen verschmolzen worden sind.

Titel 11

tritt an Stelle des zeitherigen Titels 26.

Titel 12

umfaßt den zeitherigen Titel 28 sowie die bei den zeitherigen Titeln 29 und 34 mit verschriebenen Tagelöhner und Reisekosten.

Titel 13

umfaßt einen Theil der bei dem zeitherigen Titel 29 (Aufwand in Partei- und Untersuchungssachen) mit verschriebenen Ausgaben.